

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Aufhebung der COVID-19-Impfpflicht für Soldatinnen und Soldaten

Am 31. Dezember 2022 endete die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheitswesen. Jedoch gilt die COVID-19-Impfpflicht nach wie vor für Soldatinnen und Soldaten. Laut den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestags (WD 2 - 3000 - 085/23) kann die Impfpflicht durch einen Rechtsakt aufgehoben werden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5953** vom 15. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juni 2024 beantwortet:

Welche Initiativen hat die Landesregierung bezüglich einer Aufhebung der COVID-19-Impfpflicht für Soldatinnen und Soldaten in den Bundesrat eingebracht?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen hat keine Initiative im Sinne der Fragestellung in den Bundesrat eingebracht. Die Zuständigkeit für die Rechtsgrundlage fällt ausschließlich in die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz des Bundes.

§ 17a Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes sieht eine Duldungspflicht hinsichtlich von gesondert festgelegten Impf- und Prophylaxemaßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Gesunderhaltungspflicht der Soldatinnen und Soldaten vor. Das Basisimpfschema der Bundeswehr bestimmt, welche konkreten Maßnahmen dabei von der Duldungspflicht umfasst sind. Die Aufnahme der Schutzimpfung gegen Covid-19 in das Basisimpfschema der Bundeswehr ist mit ministeriellem Erlass der damals amtierenden Verteidigungsministerin am 24. November 2021 verfügt worden. Für eine Aufhebung ist ein gleichartiger Rechtsakt erforderlich.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin